

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

96

Gesetz: TVAL, § 10 (GehGr. C 4, Angestellter in einer
 Inventurgruppe)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 493/59

Urteil des BAG vom 15.März 1961 LAG Baden-Württemberg (Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 493/59

III Sa 1/59 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

96

Verkündet am
15. März 1961

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 1959 - III Sa 1/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Dienststelle S
E der amerikanischen Streitkräfte in S -
Z tätig. Er erhält Vergütung nach Gehaltsgruppe
(GehGr.) C 3 des Tarifvertrags für die bei den Stationie-
rungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-
land beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL) vom 28. Januar
1955. Seit dem 1. März 1958 gehört der Kläger, der zu die-
sem Zeitpunkt neu gebildeten Inventurgruppe an, deren
Aufgabe es ist, das Warenlager der genannten Dienststel-
le laufend zu überprüfen. Der Bestand des Warenlagers
wird von einer Abteilung der Dienststelle in einer be-
sonderen Kartei geführt, die das Lagerpersonal nicht
kennt. Dem Vergleich zwischen Karteibestand und tat-
sächlichem Bestand des Lagers dienen die Jahresinventuren.
Daneben kommen Zählinventuren zum Zwecke der Aufklärung
von Differenzen zwischen Ist-Bestand und Karteibestand
sowie sogenannte Nullinventuren vor, die stattfinden,
wenn ein Artikel nach der Kartei ganz ausgegangen ist.

Der Kläger ist der Auffassung, die von ihm bei sol-
chen Inventuren ausgeübte Tätigkeit sei mit der GehGr.
C 3 TV AL unrichtig bewertet. Er hat im ersten Rechts-
zug beantragt festzustellen, daß ihm ab 1. März 1958
Vergütung nach GehGr. C 5, hilfsweise nach GehGr. C 4 a,
hilfsweise GehGr. C 4 TV AL zu zahlen sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.
Sie hält die Eingruppierung des Klägers für zutreffend.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß dem Klä-
ger ab 1. März 1958 Vergütung nach GehGr. C 4 zustehe.
Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung mit
dem Ziele der Klagabweisung und der Kläger Anschlußbe-
rufung eingelegt, um seine Einstufung in die GehGr. C 4 a
zu erreichen. Durch Urteil vom 26. Juni 1959 hat das Lan-
desarbeitsgericht unter Zurückweisung der Anschlußberu-
fung des Klägers die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger
weiterhin seine Einreihung in die GehGr. C 4 a, hilfs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weise C 4, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

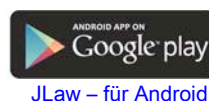
Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Kläger bei den Inventuren mit reiner Inventur- und Zählstätigkeit, bei der er in die von der Abteilung "Kartei" ausgegebenen und eine Kurzbeschreibung sowie die Artikelnummer enthaltenden Zählscheine lediglich den genauen Bestand des jeweiligen Artikels einzutragen hat, ferner mit der Überprüfung und Neuerteilung von Artikelnummern (Identifizierung) und der Schätzung des Nutzwerts mancher Artikel (Klassifizierung) befaßt. Bei der Erörterung der Frage, ob diese Tätigkeit nach der vom Kläger in Anspruch genommenen GehGr. C 4 a bzw. C 4 zu bewerten ist, stellt es das Berufungsgericht allein darauf ab, ob der Kläger die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllt, die bei beiden Gruppen dieselben sind. Das ist aber ohne Nachprüfung im einzelnen stets dann anzunehmen, wenn die einem Angestellten obliegenden Arbeiten unter eine der vom TV AL als Beispiele zu den verschiedenen Gruppen des Gehaltstarifs C genannten Tätigkeiten fällt. Denn wenn der Tarifvertrag bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich als Beispiele anführt, so ist daraus zu entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien insoweit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweils in Betracht kommenden Gehaltsgruppe als gegeben ansehen.

Nun hat der Kläger, der nach dem dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Sachverhalt von seiner Dienststelle als Lagerangestellter geführt wird, vorgetragen, im Rahmen der nach Maßgabe einer amerikanischen Dienstvorschrift vorzunehmenden Identifizierung seien häufig geradezu eingehende Materialuntersuchungen erforderlich, um den Artikeln die richtigen Nummern geben zu können, denn die Abweichungen der einzelnen Artikel untereinander seien nur geringfügig. Außerdem sei die erwähnte Dienstvorschrift für Waren

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

amerikanischer Herkunft bestimmt, neue Waren kämen aber fast ausschließlich vom deutschen Markt. Auch habe er bei der Klassifizierung der Artikel deren Brauchbarkeit, ob sehr gut, gut, brauchbar usw., genauestens festzulegen. Hierauf ist das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht eingegangen. Jedoch erscheint es nach diesem Vorbringen nicht als ausgeschlossen, daß die Tätigkeit des Klägers als die eines mit Waren- und Gerätebestimmung betrauten Lagerangestellten zu bewerten ist, wie sie der TV AL unter den Beispielen zur GehGr. C 4 a ausdrücklich auführt. Ob dies tatsächlich zutrifft, muß das Berufungsgericht entscheiden, das evtl. die Parteien zu ergänzendem Vortrag in diesem Punkt anzuregen hat. Daher mußte das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, §§ 564 Abs.1, 565 Abs.1 ZPO, ohne daß auf die von der Revision vorgebrachten Verfahrensrügen eingegangen zu werden brauchte.

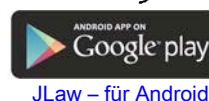
Ergibt die erneute Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht, daß der Kläger der erwähnten Angestelltenkategorie nicht zugerechnet werden kann, dann wird es, soweit der Kläger auf die GehGr. C 4 Anspruch erhebt, Aufgabe des Berufungsgerichts sein zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers, wenn sie unter die zu dieser Gruppe angeführten Beispiele selbst nicht zu bringen ist und deshalb nicht unmittelbar unter die GehGr. C 4 fällt, von dieser Gruppe mittelbar erfaßt wird. Sofern nämlich in den Gruppenbeispielen des Gehaltstarifs C die Tätigkeit eines einzureihenden Angestellten nicht genannt wird, ist seine Einstufung danach vorzunehmen, wie im TV AL solche Tätigkeiten bewertet werden, die der von dem Angestellten ausgeübten Tätigkeit artverwandt und deshalb vergleichbar sind. Das Landesarbeitsgericht wird daher gegebenenfalls feststellen müssen, welche der in den Beispielen zur GehGr. C 4 bezeichneten Tätigkeiten sich ihrem Inhalt nach für einen derartigen Vergleich eignen. Erst wenn ein Vergleich nicht möglich ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder sich ergibt, daß die vergleichbare Tätigkeit als Beispiel zu mehreren Gehaltsgruppen angeführt ist, wie das z.B. beim "Lagerverwalter" der Fall ist, der sich in den Gehaltsgruppen C 3, 4, 5, 5a und 6 findet, wird zu prüfen sein, ob der Kläger die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der begehrten GehGr. C 4 erfüllt. Dabei sind diese allerdings nicht für sich allein zu betrachten. Vielmehr ist zur Erfassung des Inhalts dieser sehr allgemein gehaltenen und recht unsicheren Begriffe wiederum auf die zu ihrer Konkretisierung und Interpretation beigefügten Beispiele zurückzugreifen und an den angeführten Tätigkeiten zu messen, ob die zu bewertenden Arbeiten im Sinne des TV AL z.B. als solche von gewisser Schwierigkeit und Sorgfalt (GehGr. C 3) oder als solche von mittlerem Schwierigkeitsgrad und gewisser Verantwortung (GehGr. C 4) anzusprechen sind. Hinsichtlich des Merkmals der "Verantwortung" wird das Landesarbeitsgericht im übrigen gegebenenfalls zu beachten haben, daß sich die Verantwortung im Sinne des TV AL, und zwar auch bei einem herabgeminderten Grad (gewisse Verantwortung), auf den Behördenapparat als solchen erstrecken kann, wie etwa bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, oder auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter. Es ist daher irrig, wenn das angefochtene Urteil meint, es in diesem Zusammenhang auf eine ganz bestimmte Auswirkung der Tätigkeit des Klägers, nämlich auf die Möglichkeit der Entstehung von Schaden, allein abstellen zu sollen. Schließlich wird, falls der Kläger die Voraussetzungen der GehGr. C 4 erfüllt, zu prüfen sein, ob Ziff. 1 der "Allgemeinen Bestimmungen zum Gehaltstarif C" eine Handhabe bietet, ihm die GehGr. C 4 a zuzuerkennen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Bundesrichter
Dr. Martel ist im
Urlaub

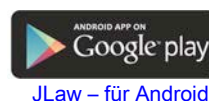
Dr. Poelmann

Schuchert

Dr. Zwerenz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)